

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 18.06.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.2

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	25.06.2024	vorberatend
Verkehrsausschuss	02.07.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	04.07.2024	beschließend

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Wiederaufruf
WsR-Prüfantrag 2024-770 Einführung von Verkehrsberuhigungsmaßnahmen in der Liebfrauenstraße/Mainstraße und den angrenzenden Nebenstraßen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellung von rot-weißen Fahrbahnteilern mit dem Zweck der Einschnürung im Einmündungsbereich von Mainstraße und Frankfurter Straße wird zugestimmt.
2. Der Beauftragung eines Verkehrsplaners zur Prüfung weiterer verkehrsberuhigender Maßnahmen wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

I. Ausgangslage

a.) Bislang durchgeführte bauliche Maßnahmen

Im August 2023 wurde durch die Straßenverkehrsbehörde die Errichtung von Absperrpollern ab der Einmündung von der Frankfurter Straße bis vor die Einfahrt zum Anwesen Mainstraße Nr. 8 angeordnet. Die Absperrpoller verhindern das Parken auf dem Gehweg und schützen hierdurch die Fußgänger.

b.) Festgestellte Ordnungswidrigkeiten

Im Bereich der Mainstraße wurden vom 01.01.2024 bis 23.05.2024 insgesamt 58 Ordnungswidrigkeiten erfasst. Von den 58 Ordnungswidrigkeiten wurden 33 während der Regelarbeitszeit und 25 in Spätkontrollen aufgenommen.

c.) Unfälle

Nach Rückfrage bei der Landespolizei ist die Mainstraße in einer 3-Jahres-Betrachtung aus polizeilicher Sicht als unauffällig zu werten.

Innerhalb von 3 Jahren ereigneten sich in dem Bereich 5 Verkehrsunfälle mit Sachschaden. 4 Verkehrsunfälle wurden durch Konflikte mit dem ruhenden Verkehr (beim Rangieren/Ausparken) ausgelöst, in einem Fall kam es an einer Engstelle zu einer Berührung zweier Pkw im Gegenverkehr

d.) Verkehrszählung

Nach Auswertung des Verkehrszählgerätes sind im Zeitraum vom 27.05.2024 bis 31.05.2024 insgesamt 1.122 PKWs durch die Zählstelle in der Mainstraße gefahren. Die durchschnittliche Geschwindigkeit betrug 15 km/h, die höchste gemessene Geschwindigkeit betrug 41 km/h. Die V85 ist eine Kennzahl, welche sich aus der Geschwindigkeit, die von 85% der gemessenen Fahrer eingehalten und von 15% überschritten wird. Diese liegt mit 21 km/h unter der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Somit ist die Mainstraße im Hinblick auf Geschwindigkeitsverstöße als unauffällig zu werten.

II. Feststellung der problematischen Punkte in der Mainstraße

Nach Auswertung der erfassten Ordnungswidrigkeiten lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Verstöße im Bereich der Mainstraße/Einmündung Frankfurter Straße begangen werden. Der restliche Bereich der Mainstraße sowie die umliegenden Straßen sind unauffällig, weshalb der Fokus auf diesen Bereich gelegt wird.

III. Prüfung verschiedener verkehrsberuhigender Maßnahmen

a) Einführung einer Einbahnstraße

Die Einführung einer Einbahnstraßenregelung ist an gewisse gesetzliche Vorgaben gebunden. Das Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ (VZ 220) darf nur aufgestellt werden, wenn einer oder mehrere der genannten Gründe vorliegen:

- Wenn es der Verkehrslenkung oder der Umgestaltung des Straßenquerschnitts dient
- Wenn es aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist sowie eine Fahrbahnbreite

von 3,00 m bis 4,25 m vorliegt.

- Des Weiteren schreibt § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO vor, dass insbesondere Beschränkungen und

Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden dürfen, wenn aufgrund der besonderen

örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung

der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Nach Auswertung der Unfälle der letzten drei Jahren ist in der Mainstraße nicht von einer qualifizierten Gefahrenlage auszugehen.

Bei der Prüfung einer möglichen Einbahnstraßenregelung ist zu beachten, dass sich unterhalb der Unterführung in der Mainstraße die Slip-Anlage der Feuerwehr befindet, welche bei Einsätzen auf dem Main angefahren wird.

Die Mainstraße, Fahrtrichtung Liebfrauenstraße, muss zu diesem Zwecke befahren werden. Aus diesem Grund wurden hierzu der Stadtbrandinspektor sowie die Fachteamleitung Feuerwehr um eine Stellungnahme gebeten.

Die Freiwillige Feuerwehr benötigt die Zufahrt Mainstraße, Fahrtrichtung Liebfrauenstraße, zwingend als Angriffsweg für das LKW-Gespann mit Bootstrailer. Eine Zufahrt mit dem LKW-Gespann über die Bleichstraße und Liebfrauenstraße ist aufgrund der Kurvenradien nicht möglich.

Eine Einbahnstraßenregelung in Fahrtrichtung Frankfurter Straße würde aus Sicht der Feuerwehr den Einsatzzweck weniger behindern. Probleme würden hier lediglich bei der Rückfahrt entstehen. Das Gespann müsste über die Schulstraße die Rückfahrt antreten, da in der Bleichstraße bereits eine Einbahnstraßenregelung herrscht. Um die Rückfahrt in der Schulstraße realisieren zu können, müssten Haltverbote eingerichtet werden, um ein Einbiegen in die Straße gewährleisten zu können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Einbahnstraße in der Mainstraße nicht gegeben sind.

b) Verkehrsberuhigungsmaßnahmen

Kölner Teller:

Bei sogenannten „Kölner Tellern“ handelt es sich um Geschwindigkeitshemmer aus Aluguss zum Aufkleben auf die Fahrbahndecke.

Kölner Teller können nach einem Urteil des OLG Frankfurt von Radfahrenden nur mit einer Geschwindigkeit von bis zu 10 km/h sicher überfahren werden. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass Radfahrende diese problemlos umfahren können. Konkret sind hierfür Fahrgassen rechts und links freizuhalten.

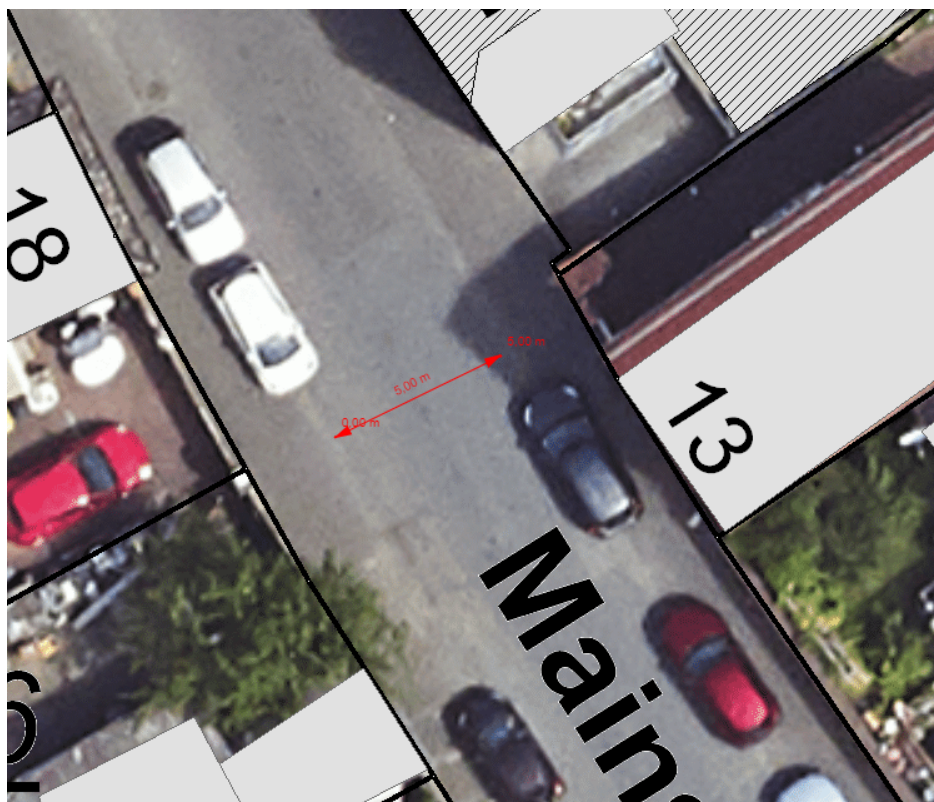
Das OLG Hamm entschied, dass Durchfahrtsmöglichkeiten für Radfahrende mindestens 0,80 m bis 1,00 m breit sein müssen (OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.1989 – 9 W 91/88).

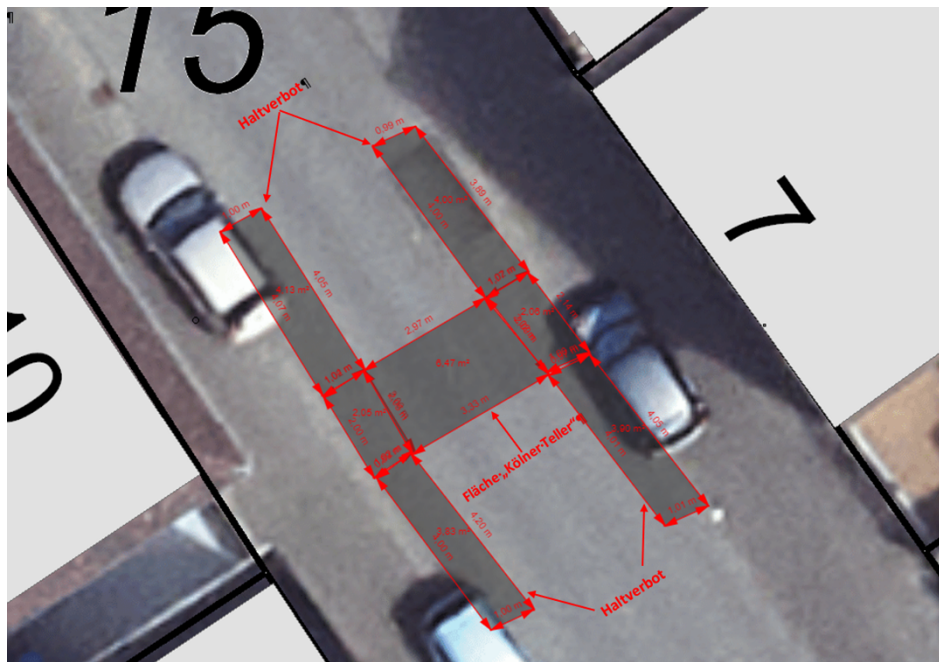
Andere Urteile fordern Fahrgassen von mindestens 1,00 m Breite, damit Radfahrer "Kölner Teller" gefahrlos umfahren können (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 23.12.2002 – 1 U 50/01, Randnummer 21; OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.10.1997 – 3 U 994/96; OLG Hamm, Urteil vom 03.04.1990 – 9 U 220/89).

Ebenso empfiehlt der Hersteller Fahrgassen von jeweils 1,00 m freizuhalten.

Um diese Fahrgassen ermöglichen zu können und die frühzeitige Erkennbarkeit gewährleisten zu können, sind vor und hinter der Verkehrsberuhigung Haltverbote einzurichten. Somit würde der jetzt schon hohe Parkdruck in der Mainstraße weiter steigen. Bei einer Installation würden mindestens sechs Stellplätze in der Mainstraße entfallen.

Die Fahrbahn der Mainstraße ist 5,00 m breit, bei Berücksichtigung der Fahrgassen sind noch 3,00 m Restfahrbahnbreite vorhanden, auf denen die Verkehrsberuhigung installiert werden könnte.





Das Überfahren der Kölner Teller erzeugt zusätzlich Lärm, welcher durch das Abrollgeräusch der Fahrzeuge erzeugt wird. Zudem ist auch zu erwähnen, dass gerade in Erschließungsstraßen wie der Mainstraße hauptsächlich bei den Anliegern ein gewisser Gewöhnungseffekt eintritt. So wird vor den Hindernissen abgebremst und anschließend wieder beschleunigt, was ebenso Lärm erzeugen kann.

Diese Verkehrsberuhigungsmaßnahme beeinträchtigt vor allem Radfahrende, aus diesem Grunde wurde hier der Vorsitzende des ADFC Groß-Gerau, Herr Schuller, um Stellungnahme gebeten.

Herr Schuller teilte mit, dass die Errichtung der Kölner Teller eine Gefahr für Radfahrende darstellen können und verwies hierbei auf zwei Artikel des ADFCs. Im Jahr 2022 ist in Heidelberg-Schlierbach ein 41-jähriger Fahrradfahrer beim Überfahren eines Kölner Tellers tödlich verunfallt. Drei Wochen später ist ein 74-jähriger an dieser Stelle ebenfalls gestürzt und zog sich Verletzungen zu. Die Empfehlung des ADFC sieht daher vor, auf den Einsatz von Kölner Teller zu verzichten.

Die Auswertung des Verkehrszählgerätes hat ergeben, dass an fünf Tagen 1.122 PKWs durch die Mainstraße gefahren sind, dies entspricht einer täglichen Verkehrsbelastung von rund 225 PKW bzw. 75 PKW innerhalb von acht Stunden. Diese verhältnismäßige geringe Frequentierung und die nur geringfügigen Geschwindigkeitsüberschreitungen rechtfertigen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht die Aufbringung von Berliner Kissen oder Kölner Tellern.

c) Blumenkübel/Pflanzbeete:

Die Errichtung von Blumenkübel/Pflanzbeete ist rechtlich umstritten.

Verschiedene Gerichte haben darüber entschieden, ob es sich bei der Art der Verkehrsberuhigung um einen Verstoß gegen § 32 StVO handelt. Gemäß § 32 StVO ist es verboten, Gegenstände auf Straßen zu bringen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet werden kann.

Nach Ansicht der OLGs Düsseldorf und Hamm stellen Blumenkübel keinen Verstoß gegen § 32 StVO dar (OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.10.1995 – 18 U 38/95; OLG Hamm, Urteil vom 31.05.1994 – 9 U 39/94).

Das OLG Frankfurt vertrat wiederum die Auffassung, dass Blumenkübel zur Verkehrsberuhigung Hindernisse darstellen (OLG Frankfurt, Urteil vom 10.09.1991 – 14 U 244/89, NJW 1992, 318).

Des Weiteren ist ebenso anzumerken, dass durch die Einrichtung von Blumenkübeln weitere Parkflächen in der Mainstraße wegfallen würden.

Ebenso zeigt die Auswertung des Verkehrszählgerätes, dass in der Mainstraße nicht mit einer überhöhten Geschwindigkeit gefahren wird, die eine Einrichtung rechtfertigen würde.

d) Verengung der Straßenführung:

Eine Verengung der Straßenführung hat den Zweck, dass bei Gegenverkehr die Seite mit der Verengung den Gegenverkehr erst passieren lassen muss, bevor die Fahrt fortgesetzt werden kann.

§ 6 StVO sieht vor, dass derjenige, der an einer Fahrbahnverengung links vorbeifahren will, erst die entgegenkommenden Fahrzeuge durchfahren lassen muss.

Diese Art der Verkehrsberuhigung entfaltet erst bei ausreichendem Begegnungsverkehr seine Wirkung. Ohne diesem können Fahrzeuge dauerhaft links an den Fahrbahnverengungen vorbeifahren, ohne dass eine Verkehrsberuhigung stattfindet.

Hier zeigt die Auswertung des Verkehrszählgerätes, dass in der Mainstraße eher mit weniger Begegnungsverkehr zu rechnen ist, weshalb der Nutzen als gering eingestuft wird.

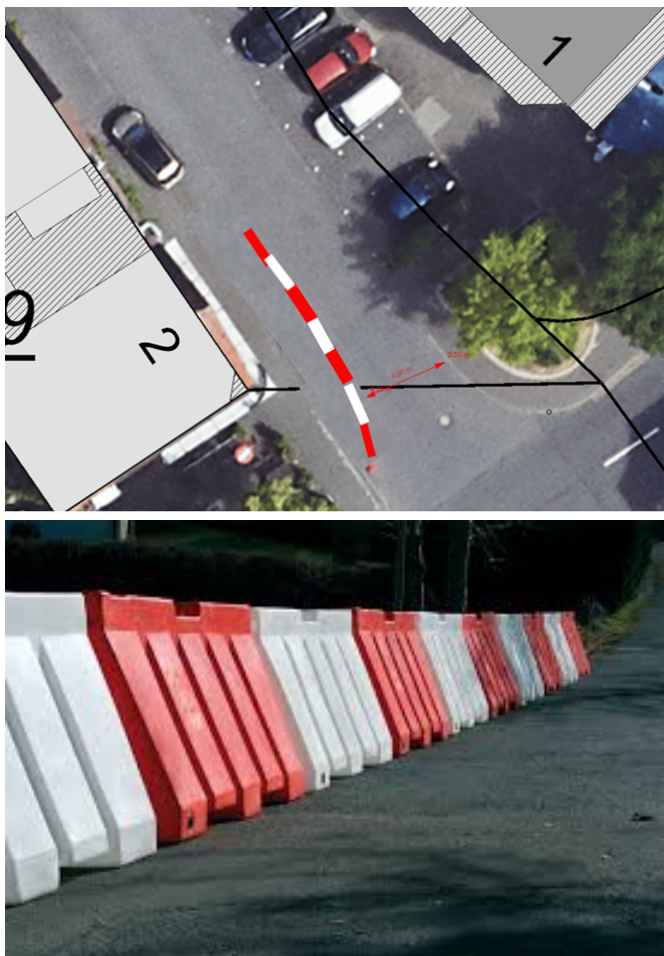
Es kann aber in Erwägung gezogen werden, durch Fahrbahnteiler die Einfahrt in die Mainstraße soweit einzuschnüren, dass keine Fahrzeuge mehr in diesem Bereich geparkt werden können.

IV. Verstärkte Verkehrskontrollen

Derzeit sind 5 Mitarbeiter in der Stadtpolizei beschäftigt. Das Ausschreibungsverfahren für die noch offene 6. Stelle ist fast abgeschlossen. Nach Genehmigung des Haushaltes 2024 werden umgehend die zwei neu geschaffenen Stellen ausgeschrieben. Sobald alle Stelle besetzt sind, können die Kontrollen im Stadtgebiet in den Abendstunden und am Wochenende ausgeweitet werden.

V. Fazit

Als direkt umsetzbare Maßnahme wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, die Einfahrt der Mainstraße durch rot-weiße Fahrbahnteiler einzuschnüren, sodass ein Parken dort nicht mehr möglich ist. Dies soll den Verkehrsfluss steuern und die Verkehrssicherheit erhöhen.



Weiterhin schlägt die Verwaltung vor, ein Fachbüro zu beauftragen, das die beschriebene Situation in der Mainstraße, der Liebfrauenstraße und in den angrenzenden Straßen verkehrspolizeierisch untersucht und ggf. Lösungsvorschläge erarbeitet. Als Honorarkosten ist von geschätzt brutto 10.000 EUR auszugehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		10.000 Euro	
Haushaltsjahr		2024	
Kostenstelle		12630000	
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	

**Drucksache
2024-798**



Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:	Ja
Sonstige Hinweise:	

Rendel
Bürgermeister

Lang
Fachbereich II

Eisenmann
Fachteamleitung Ordnung